

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01.11.2022 in Herxheim gegründete Ortsclub führt den Namen: Motorsportclub Südpfalz e.V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Herxheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
2. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens ADAC-Mitglieder aufweisen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens und des Motorsports.

Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- Die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
- Die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Sportausübung
- Die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Sport- und Veranstaltungsteilnehmer
- Die Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
- Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheint
- Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Ortsclub stellt Kindern mit Behinderungen die Möglichkeit auf Inklusion, das ihnen das Recht auf Berechtigung, barrierefreien und einer selbstbestimmte Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht. Dies ist im BTHG (Bundesteilhabegesetz) § 5 SGB IX (Sozialgesetzbuch) verankert. Ziel der Inklusion ist es, Kinder mit Handicap in Ihrer Selbstbestimmung zu fördern und das Selbstbewusstsein zu stärken. Die Integration findet bei unterschiedlichen Maßnahmen, zusammen mit allen anderen Mitgliedern, gleichberechtigt in der Gemeinschaft statt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

1. Nur natürliche Personen können Clubmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Jedes Neumitglied wird mit einer Probezeit von sechs Monaten aufgenommen. Sowohl der Vorstand als auch das Neumitglied kann in dieser Zeit ohne Kündigungsfrist kündigen.

§ 5 Beiträge

Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge von mindestens 12 Euro jährlich. Die jeweilige Höhe und Zahlungsweise wird durch die Vorstandschaft festgelegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit gegenüber nicht Mitgliedern im Bereich Finanzen und Private Daten anderer Mitglieder, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet.
5. Jedes Mitglied hat mit dem Erreichen der Volljährigkeit gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendmitglieder sind dieser Regelung siehe §10 Abs.1 ausgenommen.
6. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per E-Mail oder dem Postweg mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Sport- und Jugendleiter
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Feststellung der Stimmliste
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
- Auflösung des Ortsclubs.

3. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§ 12 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart/Schatzmeister
4. Sport- und Jugendleiter
5. Schriftführer
6. Beisitzer 1
7. Beisitzer 2
8. Beisitzer 3
9. Beisitzer 4

2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstandes ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.

3. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Clubsatzung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus,

erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Gerechnet ab 2024 ungerade 1, 3, 5, 7, 9 und 2025 gerade 2, 4, 6, 8

5. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.

6. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben an:

- 50% ADAC Stiftung München
- 50% Förderverein Kinderhospiz Sterntaler Dudenhofen

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Herxheim bei Landau.

§ 18 Inkrafttreten

Die am 01 November 2022 beschlossene Satzung wurde der überarbeiteten Mustersatzung des ADAC angepasst und nunmehr am 15.04.2023 neu beschlossen.

Herxheim, den 15.04.23

Udo Reinberger

Reinberger Udo

Uschi Reif- Lingenfelder

Uschi Reif - Lingenfelder

Dennis Julino

D. Julino

Dennis Reinberger

Reinberger

Andrea Kaufmann

Kaufmann

Can Güler

Güler

Marc Walenta

Walenta Marc

Heiko Fath

Fath

Alina Reinberger

Reinberger

.....
(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)